

Satzung



***Linksjugend ['solid']
Landesverband Bayern***

- Fassung vom 05. Januar 2020 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Gleichstellung.....	5
§ 7 Gliederungen.....	5
§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV).....	6
§ 9 Landessprecher_innenrat.....	7
§ 10 Basisgruppenrat.....	8
§ 11 Kassenprüfer_innen.....	8
§ 12 Landesschiedskommission.....	9
§ 13 Jugendpolitische Sprecher_innen.....	9
§ 14 Fördermitgliedschaft.....	9
§ 15 Landesarbeitskreise.....	9
§ 16 Studierendenverband.....	10
§ 17 Auflösung und Verschmelzung des Vereins.....	10
§ 18 Satzungsänderungen.....	10
§ 19 Sachverhaltsweise.....	11
§ 20 Inkrafttreten.....	11
Anmerkungen.....	11

Präambel

Die Linksjugend [solid] Bayern ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antirassistischer, feministischer, ökologischer, antikapitalistischer, basisdemokratischer und emanzipatorischer Jugendverband.

Wir möchten unseren Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und sozialistischen Gesellschaft leisten. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen dabei die Interessen von Jugendlichen und jungen Menschen. Wir treten ein für eine offene Gesellschaft, die Vielfalt als Stärke betrachtet und die freie Entfaltung eines/r jede_n Einzelnen ermöglicht.

Uns eint die tiefe Überzeugung, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten ist. Für diese Vision einer befreiten Gesellschaft treten wir alleine und mit Bündnispartner_innen ein. Wir halten es für unsere Pflicht zum Fortschritt der Gesellschaft beizutragen und uns in ihr zu engagieren. Wir wollen kritisch Stellung zu Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betreffenden Fragen nehmen.

Die Linksjugend [solid] Bayern ist der anerkannte Jugendverband von Die LINKE. Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.

Als in dieser Gesellschaft lebende junge Menschen erheben wir Anspruch darauf, die Gesellschaft in unserem Sinne mitzugestalten.

Den hier formulierten Zielen dient die Linksjugend [solid] Bayern als Zusammenschluss junger Menschen, die sich einer demokratischen, sozialistischen Vision verbunden fühlen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen Linksjugend ['solid] Landesverband Bayern. Die Kurzbezeichnung ist Linksjugend ['solid] Bayern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Jugendverband und die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Bayern. Er ist selbstständig und rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Äußere Cramer-Klett-Straße 11-13, 90489 Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jugendverband ist anerkannter Landesverband von Linksjugend ['solid].
- (6) Das Geschäftsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 2 Zweck

- (1) Linksjugend ['solid] Bayern ist ein basisdemokratischer, sozialistischer, antifaschistischer, antirasistischer, antikapitalistischer und feministischer Jugendverband. Er engagiert sich in politischen Diskussionen, nimmt entsprechend seiner demokratischen Grundsätze Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und ist Plattform für eine sozialistische, freiheitliche und emanzipatorisch selbstbestimmte Politik. Die öffentliche, inhaltliche Vertretung ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zwecke des Vereins sind die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit, welche allen Interessierten zugänglich gemacht werden soll, sowie das Vermitteln demokratischer Prinzipien infolge der Jugendverbandsarbeit.
- (5) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband dabei die Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner_innen. Die Arbeit des Jugendverbands orientiert sich an der Prämisse, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss und gerade junge Menschen diesen Raum für sich besetzen müssen.
- (6) Politische Bildung, der Eintritt für eine kulturelle Offensive von links und die bewusste politische Aktion stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbands.
- (7) Linksjugend ['solid] Bayern richtet ihre Arbeit auf die Steigerung der Mitsprachemöglichkeiten junger Menschen im demokratischen Entscheidungsfindungsprozess.
- (8) Die Linksjugend ['solid] Bayern agiert als Interessenvertretung junger Menschen in der Partei die LINKE. Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vergabe von Anstellungsverhältnissen muss öffentlich ausgeschrieben werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Bundesverband von Linksjugend ['solid]. Sofern dies nicht möglich ist, geht es zu gleichen Teilen an die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten VVN-BdA e.V. sowie an das Antifaschistische Informations- und Dokumentationsarchiv A.I.D.A. e.V.. Das Vermögen ist von den

Nachlassverwalter_innen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(5) Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendverband regelt die Bundessatzung der linksjugend ['solid].

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur aktivierte Mitglieder der linksjugend ['solid] Bayern haben passives Wahlrecht für Ämter im Jugendverband. Ausnahmen sind Delegationen zum Bundeskongress der linksjugend ['solid] sowie Delegationen zum Landesparteitag von DIE LINKE Bayern. Zum Bundeskongress können zudem passive Mitglieder sowie Sympathisant_innen delegiert werden. Zum Landesparteitag können zudem passive Mitglieder delegiert werden.

(2) Sympathisant_in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation von linksjugend ['solid] oder konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt in Bayern hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

(3) Alles Weitere regelt die Bundessatzung der linksjugend ['solid].

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen von Gremien, Organen und Delegierten innerhalb des Jugendverbandes ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz können nur auf Antrag des FLTI-Plenums mit der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung beschlossen werden.

(3) FLTI-Personen (Frauen, Lesben, Trans- und Inter-Personen) haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und bei Versammlungen und Gremien ein FLTI-Plenum durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden FLTI-Personen dafür stimmt. Bei den Landesmitgliederversammlungen ist grundsätzlich ein FLTI-Plenum einzuplanen.

(4) Das FLTI-Plenum kann mit fünfzigprozentiger Mehrheit ein FLTI-Veto einlegen, um eine Beschlusslage abzulehnen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Jugendverband gliedert sich in Basisgruppen. Basisgruppen können von mindestens drei Personen aus einer Region gegründet werden. Sie regeln ihre Strukturen und Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig. Die Gründung und die Struktur einer Basisgruppe muss dem Landessprecher_innenrat bekannt gegeben werden. Eine gewählte, verlässliche Kontaktperson und Kontaktdaten müssen dem Landessprecher_innenrat zur Kenntnis gegeben werden. Falls sich Änderungen ergeben sollten, muss der LSPR darüber informiert werden.

(2) Die Basisgruppen führen den Namen Linksjugend ['solid] (Ort). Sie können sich darüber hinaus einen Zweitnamen geben.

(3) Eine Basisgruppe, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und/oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen und/oder dem Jugendverband schweren Schaden zugefügt hat, kann durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Die betroffene Basisgruppe hat vor dem Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. Gegen den Ausschluss kann die Basisgruppe Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet. Ein Einspruch bei der Bundesschiedskommission ist möglich.

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (im folgenden LMV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und beschließt über die durchzuführenden Aufgaben des Jugendverbandes. Zu Beginn der Tagung der LMV ist mindestens ein_e Protokollführer_in zu bestimmen, der/die über die Tagung ein Beschlussprotokoll anfertigt. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich zu machen und von der/dem/den Protokollführenden sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Die LMV muss mindestens vier Wochen vor ihrer ersten Tagung einberufen und alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch eingeladen werden. Der Tagungstermin ist mindestens sechs Wochen zuvor allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beinhalten. Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können bis zur Eröffnung der LMV schriftlich beim LSPR eingereicht werden. Die/der Versammlungsleiter_in der LMV hat die Ergänzung der Tagesordnung und die weiteren Anträge zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die bei der LMV gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die LMV wird vom Landessprecher_innenrat einberufen. Eine außerordentliche LMV muss einberufen werden, wenn der Landessprecher_innenrat unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl an Mitgliedern fällt oder mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder es schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangen. In diesen Fällen müssen der Termin und der Grund der Einberufung mindestens vierzehn Tage vorher in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- (4) Die LMV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die LMV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeits- und Finanzplanung des Vereines. Die LMV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung sowie mit einer einfachen Mehrheit über Finanz- und Schiedsordnung. Es beschließt über die Annahme des Berichtes der Schiedskommission und behält sich mit Zweidrittelmehrheit ein Widerspruchsrecht vor, das den Beschluss der Landesschiedskommission außer Kraft setzt.
- (6) Die LMV wählt in geheimer Wahl die mindestens drei bis zu elf Landessprecher_innen des LSPR, davon eine_n Schatzmeister_in, die zwei Kassenprüfer_innen, die Delegierten für den Bundeskongress von Linksjugend [solid], zwei Vertreter_innen und zwei Stellvertreter_innen für den Länderrat von Linksjugend [solid], die Delegierte für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE Bayern sowie die drei Mitglieder der Landesschiedskommission. Außerdem schlägt sie zwei jugendpolitische Sprecher_innen für den Landesvorstand von DIE LINKE Bayern vor. Delegationen durch die Partei haben Vorrang vor denen durch den Jugendverband. Für ein zum Landesparteitag durch den Jugendverband delegiertes Mitglied, das zusätzlich durch die Partei delegiert wird, rückt dementsprechend eine als Nachrücker_in gewählte Person des Jugendverbandes nach. Die Vertreter_innen und ihre Stellvertreter_innen für den Länderrat von Linksjugend [solid] werden für ein Jahr gewählt. Die LMV entlastet den Landessprecher_innenrat. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
- (7) Die LMV wird von einer versammlungsleitenden Kommission geleitet, die zu Beginn mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder gewählt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für den Zeitraum der Wahlen und einer vorausgehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen.
- (8) Die Art der Abstimmung legt die versammlungsleitende Kommission fest, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Beschlüsse der LMV bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Nichterlangen der absoluten Mehrheit entscheidet in der Stichwahl die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl wird die Stichwahl einmal wiederholt. Danach entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

- (9a) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (10) Über die LMV wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem Protokollführer_in bzw. den Protokollführer_innen unterzeichnet wird und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.
- (11) Die LMV übt bei ihren Sitzungen das Hausrecht aus und kann auf Beschluss Personen von der Tagung ausschließen.
- (12) Ab einer aktiven Mitgliederzahl von 1.000 Personen kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der LMV die LMV durch eine Landesdelegiertenkonferenz ersetzt werden. Hierzu beschließt die LMV mit einer Zweidrittelmehrheit einen Delegiertenschlüssel.
- (13) Die LMV gibt sich mit einfacher Mehrheit bei jeder Tagung eine eigene Wahl- sowie eine Geschäftsordnung. Eine LMV kann sich mit Zweidrittelmehrheit eine dauerhafte Wahlordnung geben bzw. jene ändern sowie eine dauerhafte Geschäftsordnung geben bzw. jene ändern.
- (14) Jede stimmberechtigte Person hat bei der LMV eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Landessprecher_innenrat

- (1) Der Landessprecher_innenrat (im folgenden LSPR) ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Der LSPR ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen und vertritt den Jugendverband nach Innen und Außen.
- (2) Die Mitglieder des LSPR sind gleichberechtigt. Sie unterstützen sich in ihrer Arbeit auch unabhängig der möglichst ausgewogenen Aufgabenteilung.
- (3) Mindestens ein Mitglied des LSPR muss für die Kasse zuständig sein und wird als Schatzmeister_in bezeichnet. Die/der Schatzmeister_in wird von der Landesmitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dieser Wahlgang findet vor den Wahlen der anderen Landessprecher_innen statt. Sollte die/der Schatzmeister_in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurücktreten, kann der LSPR mit Mehrheitsbeschluss eine Person aus seinen Reihen kommissarisch als Nachfolger_in benennen. Die/der Schatzmeister_in entwirft in Absprache mit dem LSPR am Ende eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr. Zu jeder LMV wird von ihm/ihr ein vorläufiger Haushaltsbericht vorgelegt.
- (4) Folgende Aufgaben sind durch den LSPR zu gewährleisten:
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Politische Bildung
 - Außerparlamentarische Bewegung und Kampagnen
 - Mitgliederbetreuung
 - Organisation und Einberufung der LMV
 - Betreuung der IT-Infrastruktur
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder (Landessprecher_innen) gemeinsam vertreten. Eine Person davon muss die/der Schatzmeister_in sein. Der LSPR ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.
- (6) Die LMV wählt die mindestens drei bis zu elf Landessprecher_innen mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen. Über die konkrete Größe für die Zeit einer Amtsperiode entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Landessprecher_innen können sowohl einzeln als auch als kompletter LSPR von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei gleichzeitiger Wahl von Nachfolger_innen abgewählt werden. Eine solche Abwahl muss zwei Wochen vorher beantragt und bekannt gegeben werden.
- (7) Die Mitglieder des LSPR werden für ein Jahr gewählt, sofern die LMV nichts anderes beschließt. Fällt die Zahl der Landessprecher_innen während der Legislatur des LSPR unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl, muss eine außerordentliche LMV zur Nachwahl einberufen werden. Falls keine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit stattfindet, bleibt der alte LSPR kommissarisch bis zur nächsten

LMV im Amt. Sollte dort keine Neuwahl erfolgen, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, fällt der Aufgabenbereich des LSPR kommissarisch an den Bundessprecher_innenrat, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(8) Die Sitzungen des LSPR sind grundsätzlich öffentlich. Bei Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte von Personen nicht unerheblich berühren, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9) Der LSPR gibt sich innerhalb dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

(10) Der LSPR hat bei seinen Sitzungen Protokoll zu führen und dieses seinen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Basisgruppenrat

(1) Der Basisgruppenrat (nachfolgend BGR genannt) muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Basisgruppen dem LSPR den Einberufungswunsch anzeigen. Jede Basisgruppe kann zwei Delegierte, die entsprechend der Satzung zu quotieren sind, zu Sitzungen des BGR entsenden. Die Wahl und Abwahl der Delegierten obliegt der Selbstorganisation der Basisgruppen.

(2) Die gewählten Delegierten sind vor jeder Tagung den Beauftragten des Basisgruppenrates (nachfolgend BGRB genannt) anzugeben. Gewählte Delegierte dürfen nicht Mitglieder des LSPR oder des Bundessprecher_innenrates sein.

(3) Der BGR wählt bei jeder Tagung aus seinen Reihen zwei BGRB, die grundsätzlich entsprechend der Satzung zu quotieren sind. Die BGRB erledigen die Beschlussverfolgung und bereiten die nächste Tagung vor. Die Amtszeit der BGRB ist grundsätzlich auf die Dauer zwischen zwei Tagungen begrenzt. Sie müssen auf jeder Tagung neu gewählt werden.

(4) Der BGR tagt ordentlich mindestens einmal jährlich öffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Basisgruppen, die Delegierte gemeldet haben, mindestens ein_e Vertreter_in anwesend ist und mindestens vier Basisgruppen vertreten sind. Der BGR fertigt Beschlussprotokolle an, die den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen öffentlich zugänglich gemacht werden. Onlinetagungen sind grundsätzlich als reguläre Tagungen zulässig, sofern sie alle satzungsgemäßen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Teilhabe, Wahl- und Abstimmungsverfahren, erfüllen.

(5) Der BGR besitzt gegenüber dem LSPR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen, sowie dem Studierendenverband und den Landesarbeitskreisen sicher und unterstützt den LSPR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung.

(6) Der BGR kann selbstständig Projekte und Kampagnen initiieren. Er hat das Recht, auf der LMV und beim LSPR eigene Anträge zu stellen.

(7) Der BGR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LSPR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSPR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landessprecher_innenrates.

§ 11 Kassenprüfer_innen

(1) Die LMV wählt zwei Kassenprüfer_innen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, sofern die LMV nichts anderes beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer_innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister_in zu prüfen. Die Kassenprüfer_innen erstellen zu jeder LMV einen Kassenbericht, welcher der LMV zur Kenntnis gegeben wird. Die Kassenprüfer_innen sind quotiert zu wählen.

(3) Die Kassenprüfer_innen kontrollieren die Arbeit des/der Schatzmeister_in im Sinne des deutschen Vereinsrechts und sind zu den LSPR-Sitzungen grundsätzlich einzuladen.

(4) Den Kassenprüfer_innen ist vom LSPR auf Wunsch binnen zwei Wochen eine Liste der finanzrelevanten Beschlüsse vorzulegen.

(5) Die Kassenprüfer_innen dürfen nicht Mitglied des LSPR oder Angestellte des Jugendverbandes sein.

§ 12 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern für ein Jahr gewählt, sofern die LMV nichts anderes beschließt. Die Mitglieder dürfen nicht dem LSPR angehören und auf Landesebene keine anderen Funktionen außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung
- Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Basisgruppen und Landesarbeitskreisen
- Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie
 - gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen
- die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Landesschiedskommission ist der LMV über sämtliche ihrer Entscheidungen rechenschaftspflichtig.

(5) Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen kein weiteres Amt im Landes- oder Bundesverband innehaben.

§ 13 Jugendpolitische Sprecher_innen

(1) Die LMV nominiert in geheimer Wahl zwei jugendpolitischen Sprecher_innen (JuPoS) für den Landesvorstand der Partei DIE LINKE Bayern. Die jugendpolitischen Sprecher_innen sind für die Legislatur des Landesvorstands der Partei DIE LINKE gewählt.

(2) Sollten die von der LMV nominierten jugendpolitischen Sprecher_innen vom Landesparteitag der Partei DIE LINKE Bayern nicht bestätigt werden, ist von der Delegation des Jugendverbandes eine Unterbrechung des Parteitags zu beantragen. Die Delegierten des Jugendverbandes entscheiden dann nach entsprechender Beratung mehrheitlich, ob der/die Kandidat_in oder die Kandidat_innen erneut zur Wahl antritt/antreten oder der Platz / die Plätze vakant bleiben soll/-en, bis die nächste LMV etwas anderes bestimmt.

(3) Sollte ein_e jugendpolitische Sprecher_in oder beide JuPoS zurücktreten oder anderweitig aus dem Amt scheiden, so wird/werden bei der darauffolgenden LMV die vakante/-n Position/-en nachgewählt.

(4) Die jugendpolitischen Sprecher_innen nehmen mit beratender Stimme an den LSPR-Sitzung teil und werden in die Kommunikationskanäle eingebunden.

§ 14 Fördermitgliedschaft

Fördermitgliedschaften regelt die Bundessatzung der linksjugend ['solid].

§ 15 Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise (im Folgenden LAK) dienen der Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Zusammenarbeit zu einem bestimmten Thema, Projekt oder Fachgebiet. Ihre Gründung muss dem LSPR von mindestens drei aktiven Mitgliedern, von denen höchstens zwei derselben Basisgruppe angehören dürfen, angezeigt werden. Einem LAK müssen ständig mindestens drei aktive Mitglieder angehören. Ein LAK muss sich aus mindestens drei aktiven Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Basisgruppen beziehungsweise zwei verschiedenen Regierungsbezirken zusammensetzen. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften ist auch passiven Mitgliedern und Sympathisant_innen ohne Altersbeschränkung möglich.

(2) Landesarbeitskreise entscheiden im Rahmen dieser Satzung selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Jeder LAK wählt eine/einen Sprecher_in. Die/der Sprecher_n muss die LMV regelmäßig über die Tätigkeiten des LAK informieren.

- (3) Die Gründung eines LAK, dessen Sprecher_in sowie eine verlässliche Kontaktperson und Kontaktdaten sind dem LSPR zur Kenntnis zu geben.
- (4) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich oder mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Der betroffene LAK hat vor Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. Gegen den Ausschluss kann der LAK Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet.
- (5) Landesarbeitskreise sind als inaktiv zu betrachten, wenn nicht mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfindet und ein Protokoll beim LSPR eingereicht wird sowie wenn nicht mehr die benötigte Anzahl an aktiven Mitgliedern gemäß dieser Satzung Mitglieder des LAK sind. Diese Mitgliederversammlung kann auch online oder telefonisch abgehalten werden.
- (6) Landesarbeitskreise können sowohl zur dauerhaften Beschäftigung mit einem politischen Thema als auch bei kurzfristigen Projekten auf eine bestimmte Zeit befristet eingerichtet werden.
- (7) Ein festgelegter Etat für die LAKs kann auf der LMV beschlossen werden, darüber hinaus können sie Mittel beim Landessprecher_innenrat beantragen.

§ 16 Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband trägt den Namen Die Linke.SDS Bayern und ist eine Untergliederung von Linksjugend [solid] Bayern.
- (2) Die Linke.SDS Bayern ist durch den Jugendverband nicht auflösbar.
- (3) Für Die Linke.SDS Bayern gilt nicht §4 (3).
- (4) Mitglieder von Die Linke.SDS Bayern, die älter als 35 Jahre sind, haben kein passives und aktives Wahlrecht bei der LMV, aber ansonsten alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
- (5) Die Linke.SDS Bayern gibt sich eine eigene Satzung, die dieser Satzung untergeordnet ist und ihr dementsprechend nicht widersprechen darf.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist die LMV, die den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig, ist erneut unter Angabe der gleichen Tagungsordnung einzuladen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (3) Die LMV bestimmt durch Beschluss zwei Mitglieder des LSPR zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können auf der LMV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlossen werden, wenn der dazu schriftlich formulierte Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung als Tagesordnungspunkt beim Landessprecher_innenrat eingereicht wurde.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten aktiven Vereinsmitglieder.
- (3) Anträge über die Änderung der Satzung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden und spätestens zehn Tage vorher veröffentlicht werden.
- (4) Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen im Rahmen der Vereinseintragungen, welche vom Amtsgericht vorgegeben werden, können durch den Landessprecher_innenrat erfolgen. Diese sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 19 Sachverhaltsweise

(1) Sachverhalte, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind gemäß der Bundessatzung von Linksjugend [!solid] zu handhaben.

(2) Sachverhalte, die weder von dieser noch von der Bundessatzung geregelt sind, können von möglichen Satzungen der Basisgruppen geregelt werden, sofern sie nicht übergeordneten Satzungsintentionen widersprechen. Ein Widerspruch kann durch eine LMV bzw. in deren Auftrag vom LSPR als solches deklariert werden. Einspruch gegen eine solche Deklaration kann vor der Landesschiedskommission und darauf folgend der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Untergeordnete Satzungen verlieren bei Widerspruchsfeststellung in genau diesem Punkt dann ihre Gültigkeit.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die LMV in Nürnberg am 23.06.2007 in Kraft. Geändert durch die LMV am 19.01.2008 in Weißenburg. Geändert durch die LMV am 08.02.2009 in München. Geändert durch die LMV am 08.11.2009 in Nürnberg. Geändert durch die LMV am 24.06.2012 in Nürnberg. Geändert durch die LMV am 15.06.2013 in Langlau. Geändert durch die LMV am 28.02.2016 in München. Geändert durch die LMV am 16.09.18 in Dinkelsbühl. Geändert durch die LMV am 02.03.2019 in Geiselhöring. Geändert durch den Landessprecher_innenrat am 13.07.2019 in Dingolfing. Geändert durch die LMV am 05.10.2019 in Illertissen. Geändert durch das Urteil der Landesschiedskommission 05.01.2020 in Nürnberg.

Anmerkungen

Die Schreibweise „_innen“ trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. Landessprecher_innenrat, Sympathisant_innen u.s.w.

FLTI = Frauen, Lesben, Trans- und Interpersonen. Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die nicht bei der Geburt als Mann gelesen sowie sozialisiert wurden und die männliche Geschlechtsidentität anschließend angenommen und beibehalten haben (Cis-Männer).